

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch "AGB")  
der DELUXE TELEVISION GmbH  
für die Vermarktung von TV Werbezeiten**

**Stand August 2009**

**1. Definitionen**

Als Auftrag gilt der geschlossene Vertrag über die Ausstrahlung von Werbung zwischen der DELUXE TELEVISION GmbH und dem Auftraggeber.

Auftraggeber ist der Werbetreibende oder eine von ihm beauftragte Agentur.

Vertragspartner des Auftraggebers bei der Auftragserteilung ist die DELUXE TELEVISION GmbH, Münchener Straße 101V, 85737 Ismaning.

Als Sonderwerbform sind alle sonstigen Formen der Präsentation von Produkten oder Marken im TV-Programm umfasst, sofern diese Formen keine Werbespots sind.

Werbung ist der Oberbegriff für Sonderwerbformen und Werbespots.

Ein Werbespot ist ein mindestens fünfsekündiger Film, in dem eine Marke, ein Produkt oder eine Dienstleistung innerhalb einer Werbeinsel im Fernsehprogramm beworben wird.

Als Werbeinsel wird die aufeinander folgende Ausstrahlung mehrerer Werbespots benannt.

**2. Vertragsabschluss**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Aufträge über die Ausstrahlung von Werbung und ergänzen die im jeweiligen Auftrag getroffenen Vereinbarungen. Es gelten ausschließlich diese AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Bei Aufträgen von Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden diese AGB ebenfalls keine Anwendung.

Ein Auftrag kommt, vorbehaltlich entgegenstehender individueller Vereinbarungen, durch die von DELUXE TELEVISION GmbH schriftlich oder elektronisch erteilte Bestätigung der Buchung des Auftraggebers bzw. bei einer Bestätigung erst nach Ausstrahlung der Werbung durch Ausstrahlung der gebuchten Werbung zustande. Die DELUXE TELEVISION GmbH handelt bei Vertragsabschluss im Namen und für Rechnung des Senders. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kommt der Auftrag im Zweifel mit der Agentur zustande, soweit die Agentur Werbung bucht. Der Werbetreibende ist von der Agentur dabei namentlich zu benennen. Die DELUXE TELEVISION GmbH ist berechtigt, einen Mandatsnachweis von der Agentur zu verlangen.

Die Agentur tritt mit dem Auftragsabschluss ihre Zahlungsansprüche gegen den Werbetreibenden aus dem der Forderung zugrundeliegenden Werbevertrag zwischen der Agentur und dem Werbetreibenden als Sicherungsabtretung ab. Die DELUXE TELEVISION GmbH nimmt diese Abtretung hiermit an. Sofern die Agentur nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit die Honorarforderung der DELUXE TELEVISION GmbH beglichen hat, ist DELUXE

TELEVISION GmbH berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Werbetreibenden gegenüber offen zu legen.

Sämtliche Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber schriftlich bekanntgegeben. Sofern der Auftraggeber diesen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht, gelten sie als genehmigt. DELUXE TELEVISION GmbH wird den Auftraggeber ausdrücklich auf sein Widerspruchsrecht hinweisen. Zur Fristwahrung genügt eine rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

### **3. Zurückweisung**

Die DELUXE TELEVISION GmbH ist berechtigt, die Werbung, einzelne Werbespots oder auch Sonderwerbformen zurückzuweisen, sofern sie gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen oder sie vom deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurden oder ihre Veröffentlichung für die DELUXE TELEVISION GmbH oder den Sender aufgrund des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist oder in sonstiger Form gegen die Interessen der DELUXE TELEVISION GmbH oder des Senders verstoßen.

Eine solche Zurückweisung wird die DELUXE TELEVISION GmbH dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber berechtigt, eine geänderte oder andere Vorlage zur Ausstrahlung zu liefern, auf die die Ablehnungsgründe nicht zutreffen. Die DELUXE TELEVISION GmbH behält trotzdem den Anspruch auf Vergütung, falls diese Vorlage für die Einhaltung des Ausstrahlungszeitpunktes verspätet oder gar nicht geliefert wird. Das Gleiche gilt, sofern die Werbung trotz einer zunächst erklärten Ablehnung ausgestrahlt wird.

### **4. Ausstrahlung**

#### **Sendegebiet**

Die technische Reichweite und das Sendegebiet des Senders sind dem Auftraggeber bekannt.

#### **Sendezeiten**

Die DELUXE TELEVISION GmbH wird sich nach besten Kräften bemühen, vereinbarte Sendezeiten einzuhalten. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist jedoch eine Verschiebung der Ausstrahlung innerhalb der gebuchten Preisgruppe zulässig. Ansprüche des Auftraggebers bestehen in diesem Fall nicht.

DELUXE TELEVISION GmbH ist berechtigt, die Ausstrahlung von Werbung vorzuziehen oder nachzuholen, wenn der Sender den vorgesehenen Programmablauf wegen aktueller Geschehnisse, für Veranstaltungsübertragungen (z.B. Konzerte), aufgrund höherer Gewalt oder Streik oder aus technischen, rechtlichen oder programmgestalterischen Gründen ändert und die Werbung daher nicht zum vereinbarten Termin ausgestrahlt werden kann. Soweit es sich nicht um eine unerhebliche Verschiebung handelt, wird DELUXE TELEVISION GmbH den Auftraggeber über eine derartige Verschiebung unverzüglich informieren. Eine unerhebliche Verschiebung liegt vor, wenn die Ausstrahlung der Werbung innerhalb des vereinbarten redaktionellen Umfelds erfolgt und der Sendetermin um maximal 15 Minuten verschoben wird. Im Falle einer nicht unerheblichen Verschiebung wird sich DELUXE TELEVISION GmbH bemühen, die Werbung unter Berücksichtigung von Genre und Wertigkeit des neuen Programmumfeldes bestmöglich zu platzieren. Der Anspruch auf Vergütung der DELUXE TELEVISION GmbH bleibt unberührt.

### **Ausstrahlung**

Soweit keine Zuteilung zu einer bestimmten Werbeinsel schriftlich vereinbart wurde, wird DELUXE TELEVISION GmbH bei der Zuteilung der Werbung zu einer bestimmten Werbeinsel die Interessen des Auftraggebers bestmöglich berücksichtigen. Eine bestimmte Platzierung innerhalb einer Werbeinsel oder Konkurrenzausschluss können nicht wirksam vereinbart werden.

Werbung, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht geeignet ist oder für Jugendliche unter 18 Jahren nicht geeignete Produkte, Marken oder Dienstleistungen bewirbt, dürfen aus rechtlichen Gründen nur zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr platziert werden. Unberührt bleibt das Recht der DELUXE TELEVISION GmbH zu weiteren Einschränkungen bzw. zur Zurückweisung der Werbung gemäß Ziffer 3 dieser AGB.

Eine Garantie der DELUXE TELEVISION GmbH, dass Werbespots innerhalb einer Werbeinsel in bestimmter Reihenfolge ausgestrahlt oder dass über die im Programmschema ausgewiesenen Werbeinseln hinaus keine zusätzlichen Werbeinseln angeboten werden, wird nicht übernommen.

### **Sendebestätigungen**

DELUXE TELEVISION GmbH stellt dem Auftraggeber in regelmäßigen Abständen Sendebestätigungen mit Angabe der tatsächlichen Ausstrahlungszeit und der jeweiligen Werbeinseln schriftlich oder elektronisch zur Verfügung.

## **5. Sendematerial**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, vollständige und mängelfreie Sendeunterlagen und -materialien (Motivplan und Spots) für die jeweiligen Werbesendungen bis spätestens zehn Werktage vor deren Ausstrahlung an DELUXE TELEVISION GmbH auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu übermitteln. Die gegebenenfalls für die Abrechnung mit Verwertungsgesellschaften notwendigen Angaben (insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge verwendeter Musik) sind schriftlich mit Übersendung der Sendeunterlagen und -materialien der DELUXE TELEVISION GmbH mitzuteilen. Die Sendekopien sind der DELUXE TELEVISION GmbH grds. als Videobänder, in der Sendenorm Digital Betacam PAL zur Verfügung zu stellen. Bild: Pal-D1 Signale in 4:3 und den Normen ITU-R BT.601/656 entsprechend. Ton: digital nach AES/EBU mit Vollaussteuerungspegel = +6 dBu. Der Time Code (VITC und LTC identisch) muss steigend und ohne Unterbrechung enthalten sein. Bei erkennbar ungeeignetem oder beschädigtem Sendematerial fordert DELUXE TELEVISION GmbH unverzüglich Ersatz an. Es muss vom Kunden eine Sendekopie für jeden Sender, jede Werbung und jedes Motiv zur Verfügung gestellt werden.

Die Sendekopien sind zu übersenden an: DELUXE TELEVISION GmbH, Abteilung Vertrieb, Münchener Straße 101V, D-85737 Ismaning.

DELUXE TELEVISION GmbH ist nicht verpflichtet, Sendeunterlagen und -materialien zu überprüfen.

DELUXE TELEVISION GmbH wird den Auftraggeber benachrichtigen, wenn DELUXE TELEVISION GmbH bemerkt, dass die Sendeunterlagen und -materialien nicht den Vorgaben entsprechen oder sonstige Mängel aufweisen. Bei verspäteter oder mangelhafter Anlieferung ist DELUXE TELEVISION GmbH berechtigt, die Ausstrahlung zu verweigern, zudem kann in diesem Fall keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausstrahlung übernommen werden.

Soweit nicht anders vereinbart, verbleiben die an DELUXE TELEVISION GmbH übersandten Sendeunterlagen und -materialien im Besitz der DELUXE TELEVISION GmbH. DELUXE TELEVISION GmbH ist berechtigt, nach Ablauf von drei Monaten nach der letzten Ausstrahlung die überlassenen Sendeunterlagen und -materialien zu vernichten oder anderweitig zu entsorgen. Eine Rücksendung erfolgt nur auf gesonderte Aufforderung und gegen Kostenerstattung durch den Auftraggeber.

## 6. Vergütung

### Preise

Die jeweils gültige Preisliste für Werbespots der DELUXE TELEVISION GmbH ist maßgeblich bei Annahme der Buchung. Preise für Sonderwerbeformen werden gesondert vereinbart. In den Preisen nicht enthalten und vom Auftraggeber gesondert zu tragen sind ggf. an Verwertungsgesellschaften aufgrund gesetzlicher Vorschriften abzuführende Vergütungen.

Die Preisberechnung richtet sich nach der tatsächlichen Dauer der Werbung, mit Ausnahme von Werbespots mit einer Dauer von weniger als 15 Sekunden. Diese werden mit dem Preis für 15 Sekunden berechnet. Dies gilt nicht für Tandem-Spots und Reminder, hierfür werden die Spotlängen addiert und nach tatsächlicher Sekundenlänge abgerechnet.

Preisänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle einer Preiserhöhung für von der DELUXE TELEVISION GmbH bereits bestätigte Bestellungen steht dem Auftraggeber ein Recht auf Rücktritt oder Umbuchung zu. Dieses Recht ist unverzüglich nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich geltend zu machen.

### Rabatte

Gewährt werden die in der Preisliste genannten Rabatte auf die Gesamtrechnungssumme für die innerhalb eines Kalenderjahres ausgestrahlte Werbung. Die Endabrechnung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres. Im Rahmen einer Auftragsabwicklung auf automatisiert erstellten Belegen enthaltene Rabattangaben stellen insofern nur eine vorläufige Angabe dar.

DELUXE TELEVISION GmbH gewährt einen Rabatt in Höhe von 50% auf die Ausstrahlung des Pflichthinweises bei Werbung für Pharmaprodukte im Sinne des § 4 Abs. 3 HWG. Dieser Rabatt wird nur dann gewährt, wenn der Pflichthinweis dem von OWM bzw. BAH empfohlenen Standard (grauer Hintergrund, weißer Text, vier Sekunden Länge) entspricht.

Konzernrabatte setzen voraus, dass der Konzernstatus des Auftraggebers zum 1. Januar eines Kalenderjahres besteht. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesonderten schriftlichen Bestätigung durch DELUXE TELEVISION GmbH. Ein Konzern im Sinne dieser Regelung bedeutet eine Beteiligung des Mutterunternehmens am Kapital ihres/ihrer Tochterunternehmen von mehr als 50%. Keine Anwendung finden die §§ 15 ff. Aktiengesetz. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Konzernrabatten sind vom Auftraggeber jährlich bis zum 30. September schriftlich in geeigneter Form nachzuweisen. Das Erlöschen der Konzerneigenschaft ist in gleicher Form unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen. Konzernrabatte werden für die Dauer der Konzernzugehörigkeit gewährt. Zu Unrecht gewährte Konzernrabatte können von DELUXE TELEVISION GmbH auch rückwirkend für abgelaufene Jahre zurückgefordert werden.

Für Werbespotaufträge, die mit einer Agentur abgeschlossen werden, gewährt die DELUXE TELEVISION GmbH einen Agenturrabatt in Höhe von 15% auf das Rechnungsnetto. Als Rechnungsnetto gilt die von der DELUXE TELEVISION GmbH in Rechnung gestellte Summe

ohne Mehrwertsteuer nach Abzug von sonstigen Rabatten vor Skonto. Der Rabatt wird nicht für Sonderwerbformen und nicht gegenüber Kleinst- oder Scheinagenturen gewährt. Voraussetzungen der Agenturgewährung sind ferner der schriftliche Nachweis der Agenturtätigkeit und eine Rechnungsstellung an die Agentur. Auf das Rechnungsnetto wird die gesetzlich geltende Mehrwertsteuer aufgeschlagen.

## **7. Abrechnung**

Die Werbung wird monatlich im Voraus von der DELUXE TELEVISION GmbH dem Auftraggeber in EURO in Rechnung gestellt. Abrechnungsbasis ist das zu diesem Zeitpunkt beauftragte Werbevolumen. Die Zahlung ist fällig mit Zugang der Rechnung beim Auftraggeber. Ist der Rechnungsbetrag nicht spätestens drei Werktage vor der ersten Ausstrahlung vollständig auf dem Rechnungskonto eingegangen, ist DELUXE TELEVISION GmbH ist berechtigt, die Ausstrahlung zu verweigern.

Aufgrund gesonderter Vereinbarungen können die DELUXE TELEVISION GmbH und der Auftraggeber eine Abrechnung nach dem Bankabbuchungsverfahren schriftlich vereinbaren. Die Regelungen für das Rechnungsverfahren gelten in diesem Fall entsprechend.

Differenzen zur monatlichen Abrechnung aufgrund nachträglicher Änderung der Auftragsdaten, geänderter Rabattsätze oder Änderungen der an Verwertungsgesellschaften abzuführenden Gebühren werden von DELUXE TELEVISION GmbH nachträglich abgerechnet und gesondert dem Auftraggeber in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben. Differenzbeträge sind innerhalb von zehn Tagen zu zahlen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Rechnungen der DELUXE TELEVISION GmbH unverzüglich zu prüfen. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt gegenüber der DELUXE TELEVISION GmbH schriftlich geltend zu machen. Nach dem Ablauf von zwei Wochen gilt die Rechnung als genehmigt. Unbare Zahlungen erfolgen lediglich erfüllungshalber und gelten erst mit unwiderruflicher Gutschrift als erfüllt. Sämtliche Kosten und Spesen im Zahlungsverkehr gehen zu Lasten des Auftraggebers. Alle Preise und Abrechnungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Auftraggeber gerät mit einer Zahlung in Verzug, wenn der von ihm zu zahlende Betrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit auf dem von DELUXE TELEVISION GmbH bezeichneten Konto eingeht, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Bezüglich der Ermittlung von Verzugsschaden und Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Vorschriften. DELUXE TELEVISION GmbH ist berechtigt, die Durchführung des Auftrags während der Dauer des Verzugs zu verweigern.

## **8. Sonderwerbformen und Verbundwerbung**

Die Schaltung von Sonderwerbformen bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Hierbei sind insbesondere die gesetzlichen Regelungen zu beachten. DELUXE TELEVISION GmbH ist berechtigt, einzelne Sendungen, insbesondere Mehrteiler oder besondere thematische Gestaltungen, aus einem Auftrag herauszunehmen. Der Sender ist berechtigt, eine in Auftrag gegebene Programmstrecke von zwei oder mehr aufeinander folgenden Sendungen durch andersartige Sendungen zu unterbrechen, die auch durch einen anderen Auftraggeber von Sonderwerbformen gebucht werden können. Bei einer nur teilweisen

Auftragserfüllung aufgrund technischer, rechtlicher oder sonstiger Gründe erfolgt eine Abrechnung pro rata temporis.

Verbundwerbung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die DELUXE TELEVISION GmbH. Dabei sind die Anbieter vom Auftraggeber namentlich genau zu bezeichnen. DELUXE TELEVISION GmbH ist zur Erhebung eines Verbundzuschlages berechtigt.

## **9. Kündigung eines Auftrags**

Auftraggeber und DELUXE TELEVISION GmbH sind berechtigt, bis sechs Wochen vor Ausstrahlung von Werbespots den Auftrag ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Dies gilt nicht für Aufträge über Sonderwerbformen. Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für DELUXE TELEVISION GmbH gilt auch die wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers. Zur Wirksamkeit der Kündigung bedarf es der Schriftform.

## **10. Nutzungsrechte und Rechtsgewährleistung**

Der Auftraggeber überträgt der DELUXE TELEVISION GmbH sämtliche für die Ausstrahlung und Verwaltung der Werbesendungen erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Umfang. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Übertragung, Verbreitung, Sendung, Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung sowie zur Bearbeitung und Archivierung und gilt für alle Formen des Fernsehens einschließlich der Übertragung über das Internet oder durch mobile Endgeräte. Die DELUXE TELEVISION GmbH ist zur Übertragung dieser Rechte auf den Sender bzw. beauftragte Dritte berechtigt.

Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Ausstrahlung der Werbung erforderlichen Rechte besitzt, hierüber frei verfügen kann und auch noch nicht anderweitig verfügt hat. Im Innenverhältnis zur DELUXE TELEVISION GmbH und dem Sender ist allein der Auftraggeber für die Werbung in rechtlicher, insbesondere medien- und persönlichkeitsrechtlicher, urheber- und wettbewerbsrechtlicher sowie jugendschutz- und rundfunkrechtlicher Hinsicht verantwortlich.

Der Auftraggeber stellt DELUXE TELEVISION GmbH und den Sender auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung rechtlicher Bestimmungen oder der Rechte Dritter entstehen können. Dies umfasst auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, DELUXE TELEVISION GmbH und den Sender bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten mit Informationen und Unterlagen bestmöglich zu unterstützen.

Verlangt der Auftraggeber ohne Einhaltung der in Ziffer 11 genannten Voraussetzungen, eine von ihm in Auftrag gegebene Werbung aufgrund einer Rechtsverletzung Dritter oder aus sonstigen Gründen nicht auszustrahlen, so bleibt er zur Zahlung der vollen Vergütung verpflichtet. Ihm bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der DELUXE TELEVISION GmbH ein geringerer Schaden entstanden ist.

## **11. Haftung**

Der Auftraggeber hat die Ausstrahlung der Werbesendung während der Ausstrahlung oder unverzüglich danach zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Sende-/Ausstrahlungsbestätigung gemäß Ziffer 4, gegenüber der DELUXE TELEVISION GmbH schriftlich anzuzeigen. Spätere Mängelrügen sind ausgeschlossen.

Im Falle eines Mangels, welcher von der DELUXE TELEVISION GmbH oder dem Sender zu vertreten ist, wird die DELUXE TELEVISION GmbH die auftragsgemäße Abwicklung durch eine Ersatzausstrahlung in einem vergleichbaren Programmumfeld sicherstellen (Nachbesserung). DELUXE TELEVISION GmbH wird dem Auftraggeber den Nachbesserungstermin rechtzeitig mitteilen. Sollte diese Nachbesserung fehlschlagen oder aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall nicht möglich sein, hat der Auftraggeber die Wahl, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Mangel lediglich geringfügig war. Es steht dem Auftraggeber kein Schadensersatzanspruch im Falle des Rücktritts wegen des Mangels zu. Schadensersatz kann allein nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes verlangt werden.

DELUXE TELEVISION GmbH haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, soweit der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DELUXE TELEVISION GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder Vertreter beruhen. Dies gilt nicht für die Haftung für zugesicherte Eigenschaften und für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Soweit DELUXE TELEVISION GmbH im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das gilt auch, soweit der Auftraggeber Ersatz nutzloser Aufwendungen anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung verlangt. DELUXE TELEVISION GmbH haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein vorsätzliches Handeln der DELUXE TELEVISION GmbH vor. Sämtliche vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Personenschäden oder im Rahmen der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **12. Vertraulichkeit und Datenschutz**

Die Vertragsparteien werden die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei streng vertraulich behandeln, sofern nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist.

DELUXE TELEVISION GmbH ist berechtigt, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten, sowie Daten, die sich aus den vereinbarten Aufträgen ergeben, zu internen Zwecken, insbesondere zur Marktforschung, zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen, sowie hiermit Dritte zu beauftragen, die sich schriftlich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichten.

## **13. Schlussbestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, sofern sie von der DELUXE TELEVISION GmbH schriftlich bestätigt werden.

Die DELUXE TELEVISION GmbH ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Auftrag auf Dritte, einschließlich verbundener Unternehmen, zu übertragen. Die vorherige schriftliche Zustimmung durch die DELUXE TELEVISION GmbH ist Voraussetzung zur Berechtigung für den Auftraggeber, Rechte und Pflichten aus dem Auftrag einschließlich vereinbarter Ausstrahlungszeiten auf Dritte zu übertragen oder sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von DELUXE TELEVISION GmbH schriftlich anerkannt wurden.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung wird eine solche wirksame Regelung vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

Erfüllungsort ist der Sitz der DELUXE TELEVISION GmbH. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten. Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder ist ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, gilt das Gleiche.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsregeln und des UN-Kaufrechts.

**DELUXE TELEVISION GmbH**  
**Münchener Straße 101V**  
**D-85737 Ismaning**  
**[www.deluxemusic.tv](http://www.deluxemusic.tv)**